

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Flüssig  
Produktname. : KENOSAN  
Produktcode : 008

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Kategorie Hauptverwendung : Industrielle Verarbeitung  
Verwendung des Stoffes/der Zubereitung : Siehe technisches Datenblatt für weitere Informationen.

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Information vorhanden

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

CID LINES NV  
Waterpoortstraat, 2  
B-8900 Ieper - Belgique  
T + 32 57 21 78 77 - F +32 57 21 78 79  
[info@cidlines.com](mailto:info@cidlines.com) - [sds@cidlines.com](mailto:sds@cidlines.com) - <http://www.cidlines.com>

### 1.4. Notrufnummer

Land	Öffentliche Beratungsstelle	Anschrift	Notrufnummer
BELGIUM	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120Brussels	+32 70 245 245
Worldwide	<a href="http://www.who.int/ipcs/poisons/centre/directory/en">www.who.int/ipcs/poisons/centre/directory/en</a>		

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

C; R35

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Information vorhanden

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
P303 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit reichlich Wasser und Seife waschen.  
P305 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Gezielte Behandlung.  
P363 - Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.  
P301+P330+P331+P310+P321: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Gezielte Behandlung.

# KENOSAN

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

### Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Gefahrsymbole :



C - Ätzend

R-Sätze :

R35 - Verursacht schwere Verätzungen.

S-Sätze :

S26 - Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S28 - Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

S36/37/39 - Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

S45 - Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	(CAS-Nr.)112-34-5 (EG Nr)203-961-6 (INDEX-Nr.)603-096-00-8	5 - 15	Xi; R36
Natriumhydroxid	(CAS-Nr.)1310-73-2 (EG Nr)215-185-5 (INDEX-Nr.)11-002-00-6	5 - 15	C; R35
Amphoteric surfactant - sodium capryliminopropionate	(CAS-Nr.)97659-50-2 (EG Nr)307-455-7	1 - 5	Xi; R36
Sodium (C14-16) olefin sulfonate	(CAS-Nr.)68439-57-6 (EG Nr)270-407-8	1 - 5	Xi; R41 Xi; R38

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	(CAS-Nr.)112-34-5 (EG Nr)203-961-6 (INDEX-Nr.)603-096-00-8	5 - 15	Eye Irrit. 2, H319
Natriumhydroxid	(CAS-Nr.)1310-73-2 (EG Nr)215-185-5 (INDEX-Nr.)11-002-00-6	5 - 15	Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318
Amphoteric surfactant - sodium capryliminopropionate	(CAS-Nr.)97659-50-2 (EG Nr)307-455-7	1 - 5	Eye Irrit. 2, H319
Sodium (C14-16) olefin sulfonate	(CAS-Nr.)68439-57-6 (EG Nr)270-407-8	1 - 5	Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. In Ruhe setzen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen. Ärztliche Hilfe holen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Wegen der schädigenden Nebenwirkungen kein Erbrechen herbeiführen. Nach Krankenhaus senden.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Information vorhanden

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Information vorhanden

# KENOSAN

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Keine weiteren Information vorhanden

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reaktivität : Unter normalen Umstände kein.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmaßnahmen : Vorsicht beim Bekämpfen chemischen Feuers. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei Brandbekämpfung : Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemein zu treffende Maßnahmen : Das verschüttete Material sollte von geschultem Reinigungspersonal, das mit ausreichendem Atem- und Augenschutz ausgerüstet ist, beseitigt werden.

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Information vorhanden

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Information vorhanden

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung : Material sammeln und in einen bereitgestellten Container legen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Behälter verschlossen halten. Für sofortiges entfernen von der Haut, aus den Augen und von der Kleidung ist zu sorgen. Gewöhnlich ist sowohl eine örtliche Luftabführung als auch eine allgemeine Raumentlüftung erforderlich.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes de Hände und andere entblöbte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Nicht in rostbarem Metall lagern.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Information vorhanden

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Information vorhanden

# KENOSAN

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung : Dichtschließende Schutzbrille. Schutzkleidung. Handschuhe. Bei unzureichender Lüftung: Atemschutzgerät anlegen. Gesichtsschutz.



Handschutz : Geeignete Schutzhandschuhe tragen. chemische resistierte Handschuhe (EN 374).

Augenschutz : Schutzbrille oder Gesichtsschutz mit Sicherheitsgläsern. Verwenden Sie eine Schutzbrille nach EN 166, entworfen, um gegen flüssige Spritzer.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Schutzkleidung nach EN 943 Teil 2.

Atemschutz : Wenn bei der Handhabung dieses Materials Partikel in die Luft austreten, sind zugelassene Staub- oder Nebelmasken zu verwenden.

Sonstige Angaben : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen. Notvorrichtungen für Augenspülungen und Sicherheitsduschen für Erste-Hilfe- Maßnahmen bei der Behandlung von Erfrierungsverletzungen sollten dort, wo eine potentielle Exposition eintreten kann, in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

Farbe : Gelb-braun.

Geruch : Keine Daten verfügbar

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH : ca 11 (1%)

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar

Stock(Gefrier)punkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : ca 1,075

Löslichkeit : Komplett.

Log Pow : Keine Daten verfügbar

Log Kow : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Umstände kein.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine weiteren Information vorhanden

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Umstände kein.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Information vorhanden

# KENOSAN

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Information vorhanden

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermisch Zerfall emittiert :ätzende Dämpfe.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	: Ätzend für die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
Reizung	: Ätzend für die Augen, Atmungsorgane und die Haut. pH: ca 11 (1%)
Ätzwirkung	: Verursacht schwere Verätzungen. pH: ca 11 (1%)
Sensibilisierung	: Ätzend.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	: Nicht anwendbar
Karzinogenität	: Keine Daten verfügbar
Mutagenität	: Es liegen keine Angaben vor.
Reproduktionstoxizität	: Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

KENOSAN	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar. > 60% BOD, 28 Tage, Closed Bottle Test (OECD). Der Tensids (n) in dieser Zubereitung entspricht (entsprechen) mit der biologischen Abbaubarkeit Kriterien gemäß der Verordnung (EG) No.648/2004 über Detergenzien. Die Daten zur Untermauerung dieser Behauptung sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zur Verfügung gestellt werden, die ihnen auf ihre direkte Anfrage oder auf Antrag eines Waschmittel-Hersteller.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / ADNR / IMDG / ICAO / IATA

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. : 3267

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.  
Transport-Dokumentbeschreibung : UN 3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhydroxid), 8, III, (E)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse (UN) : 8  
Gefahrzettel (UN) : 8



# KENOSAN

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (UN) : III

### 14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Auch kleinere ausgelaufene oder verschüttete Mengen sofort beseitigen wenn möglich, ohne unnötiges Risiko.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Der Fahrer soll im Falle eines Brandes der Ladung keine Maßnahmen nehmen. Kein offenes Feuer. Rauchverbot. Unbefugte fernhalten. SOFORT FEUERWEHR UND POLIZEI BENACHRICHTINGEN.

#### 14.6.1. Landtransport

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80

Klassifizierungscode : C7

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode : E

Begrenzte Mengen (ADR) : LQ07

Freigestellte Mengen (ADR) : E1

EAC-Code : 2X

#### 14.6.2. Seeschifftransport

Ship Safety Act : Ätzende Stoffe

Port Regulation Law : Ätzende Stoffe

MFAG-Nr. : 153

#### 14.6.3. Lufttransport

Instruktion "Cargo" (ICAO) : Verpackungsvorschriften Fracht:820

Instruktion "passenger" (ICAO) : Verpackungsanweisungen Passagier:818

Civil Aeronautics Law : Ätzende Stoffe

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Vorschriften

Kein anhang XVII einschränkungen

Enthält kein REACH Kandidatstoff

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK) : 1 - schwach wassergefährdend

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Skin Corr. 1A

H314

Eye Dam. 1

H318

# KENOSAN

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze::

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Ätzung/Reizung der Haut Kategorie 1A
Skin Irrit. 2	Ätzung/Reizung der Haut Kategorie 2
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
R35	Verursacht schwere Verätzungen.
R36	Reizt die Augen.
R38	Reizt die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.
C	Ätzend
Xi	Reizend

SDS EU CLP DPD

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.*